



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-71503-010627

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird mehr Diversität des Lehrstoffs wie auch der Lehrenden bzw. Prüfenden in der Friseurausbildung gefordert. Es sollten alle Haararten unterrichtet und geprüft werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in der Friseurausbildung aktuell ausschließlich deutscher Standard (kaukasisches Haar) behandelt und hauptsächlich westliche Friseurgeschichte gelehrt werde. Afrikanisches wie auch asiatisches Haar und deren Geschichte fänden keinen angemessenen Platz im Lehrplan.

So könnten sich z. B. schwarze Menschen bis heute nicht den Friseur ihrer Wahl aussuchen, da sie oft aufgrund der Haarstruktur abgelehnt würden.

Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt für Menschen, welche afrikanisches oder asiatisches Haar frisierten, seien geringer als die Chancen für Menschen, welche eine amtliche Ausbildung für kaukasisches Haar durchlaufen hätten.

Die in der deutschen Gesellschaft vorkommende menschliche Vielfalt sollte auch in der Ausbildung des Friseurberufs berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 332 Mitzeichnungen und 42 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) aufgrund von § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Friseur/zur Friseurin“ erlassen hat. In dieser Ausbildungsordnung für die duale Berufsausbildung im Friseurhandwerk wird bundeseinheitlich festgelegt, welche beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten mindestens Gegenstand der Berufsausbildung (sogenanntes Ausbildungsberufsbild) sind und welche Anforderungen an die Prüfung bestehen.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die Ausbildungsordnung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Fachverbänden der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erarbeitet und weiterentwickelt wurde. Das BMWK hat im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern nicht den Eindruck gewonnen, dass eine Verengung der Ausbildungsinhalte auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe vorgenommen worden wäre – ganz im Gegenteil: Besondere Stärke der Ausbildungsordnungen ist es seit jeher, dass das Ausbildungsberufsbild sowohl technikoffen als auch als Mindeststandard formuliert ist. Daher werden die Betriebe auch – anders als im Text der Petition angedeutet – bei der Vermittlung der beruflichen Handlungskompetenz gerade nicht auf „deutschen Standard“ eingeschränkt. Vielmehr ist der Ausbildungsrahmenplan hinreichend offen formuliert, um Besonderheiten unterschiedlicher Haaransätze und -strukturen mit zu berücksichtigen (vgl. beispielsweise das Lernziel a) in Berufsbildposition 2.2: „geplante Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Haarqualität, Wuchsrichtung und Fall des Haares vorformen“). Der ausbildende Betrieb kann folglich im Rahmen der Ausbildung von Friseurinnen und Frisuren situationsgerecht auf das eigene Kundenklientel und die Nachfrage vor Ort eingehen, die sich regional durchaus unterscheiden kann. Weil dieses Eingehen immer auch den Aspekt der Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt beinhaltet, ist am Ende des Ausbildungsrahmenplans ein



entsprechendes Lernziel festgehalten worden, das Auszubildenden über die gesamte Ausbildungsdauer zu vermitteln ist.

Auch der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule, der durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen worden ist, trifft keine Festlegung dahingehend, dass in der Berufsschule nur „kaukasisches Haar“ behandelt würde oder hauptsächlich „westliche Friseurgeschichte“ zu lehren sei, sondern ist insoweit ebenfalls hinreichend offen.

Vor diesem Hintergrund kann der Vortrag der Petentin im Licht der geltenden Rechtslage nicht nachvollzogen werden.

Soweit in der Petition der Vorschlag unterbreitet wird, „alle Haararten“ zu unterrichten und zu prüfen, muss dem (abgesehen von der Klärung der Frage, was „alle Haararten“ exakt meint) entgegenhalten werden, dass dies den Charakter der Ausbildungsordnung als Mindeststandard nicht nur konterkarieren würde, sondern die Friseurausbildung auch mangels entsprechender Kundinnen und Kunden zumindest in Teilen Deutschlands praktisch nicht mehr durchführbar wäre; die Forderung ist auch mithin nicht geeignet, dem Fachkräftemangel abzuhelpfen.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass besondere Spezialisierungen auf afrikanisches und asiatisches Haar bzw. entsprechende Zusatzausbildungen im Nachgang zur Friseurausbildung erfolgen können.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Erweiterung des Lehrstoffs bei der Friseurausbildung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.